

# Schwangere Studentinnen an der HS Augsburg

---

VORGEHEN AN DER HOCHSCHULE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG  
DES MUTTERSCHUTZGESETZES

Hochschulservice für Familie

HOCHSCHULE AUGSBURG | STAND: SEPTEMBER 2021



# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes vom 01.01.2018</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Meldung der Schwangerschaft und Informationspflicht der Hochschule</b>	<b>2</b>
2.1	Informationspflicht der Hochschule Augsburg	2
2.2	Ablauf nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft	2
2.2.1	Hochschulservice für Familie	2
2.2.2	Fakultäten	3
<b>3</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule / Fakultät</b>	<b>5</b>
3.1	Sonderregelung: Exkursion	6
<b>4</b>	<b>Weitere Regelungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes</b>	<b>6</b>
4.1	Relatives Prüfungsverbot	6
4.1.1	Allgemeine rechtliche Regelungen	6
4.1.2	Prüfungsregelungen in der Praxis	8
4.2	Tätigkeitsverbote	9
4.2.1	Verbot der Mehrarbeit	9
4.2.2	Verbot der Nacharbeit	9
4.2.3	Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	10
<b>5</b>	<b>Freistellungen</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Regelungen hinsichtlich stillender Studentinnen</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Wichtige Ansprechpartner an der Hochschule Augsburg</b>	<b>12</b>
7.1	Wichtige Kontakte im Zuge der Schwangerschaftsmitteilung	12
7.1.1	Meldung der Schwangerschaft	12
7.1.2	Ansprechperson in den jeweiligen Fakultäten	12
7.2	Wichtige Kontakte zu verschiedenen Themen	12
7.2.1	Fragen rund ums Studium	12
7.2.2	Fragen zur Kinderbetreuung	13
<b>8</b>	<b>Anlagen</b>	<b>14</b>
	Anlage 1: Dokumentation der besuchten Lehrveranstaltungen (Auszug)	14
	Anlage 2: Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz“ (Titelseite)	15
	Anlage 3: Benachrichtigung Gewerbeaufsichtsamt (Titelseite)	16
	Anlage 4: Verzichtserklärung Mutterschutzfristen	17

# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## 1 Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes vom 01.01.2018

Das neue Mutterschutzgesetz vom 01.01.2018 gilt auch für schwangere und stillende Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Die Neuregelungen im Mutterschutzgesetz sollen die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen und Benachteiligungen entgegenwirken (§1 Abs. 1 MuSchG). Die gesetzliche vorgegebene Mutterschutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Geburt) **ist somit grundsätzlich und ohne Antrag wirksam.**

## 2 Meldung der Schwangerschaft und Informationspflicht der Hochschule

### 2.1 Informationspflicht der Hochschule Augsburg

- Grundsätzlich gilt: Die Mitteilung über eine bestehende Schwangerschaft ist eine „**Soll**“- **Vorschrift**, d.h. die Studentin ist nicht verpflichtet der Hochschule Augsburg die Schwangerschaft anzuzeigen (§ 15 MuSchG).
- Ist die Studentin bereit, ihre Schwangerschaft offiziell anzuzeigen, sollte sie sich so bald wie möglich persönlich, per Mail oder Telefon im Büro des Hochschulservice für Familie melden.

Kontakt zur Hochschulservice für Familie:

Mail: [hochschulservice-familie@hs-augsburg.de](mailto:hochschulservice-familie@hs-augsburg.de)

Tel.: 0821/5586-3101

Web: [www.hs-augsburg.de/Hochschulservice-fuer-Familie.html](http://www.hs-augsburg.de/Hochschulservice-fuer-Familie.html)

- Durch den Hochschulservice für Familie wird die Studentin über die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informiert (§26 MuSchG).

### 2.2 Ablauf nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft

#### 2.2.1 Hochschulservice für Familie

- Nach einem Beratungs- bzw. Informationsgespräch mit der Studentin und dem Ausfüllen der notwendigen Dokumente, informiert der Hochschulservice für Familie
  - die jeweilige Fakultät (konkret: die für Schwangere zuständige Ansprechperson),
  - das Studentenamt,
  - das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg.
- Die Dokumente, die die Studentin im Rahmen einer Schwangerschaftsmitteilung auszufüllen hat, sind:
  - Mitteilung über eine Schwangerschaft oder Stillzeit

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

---

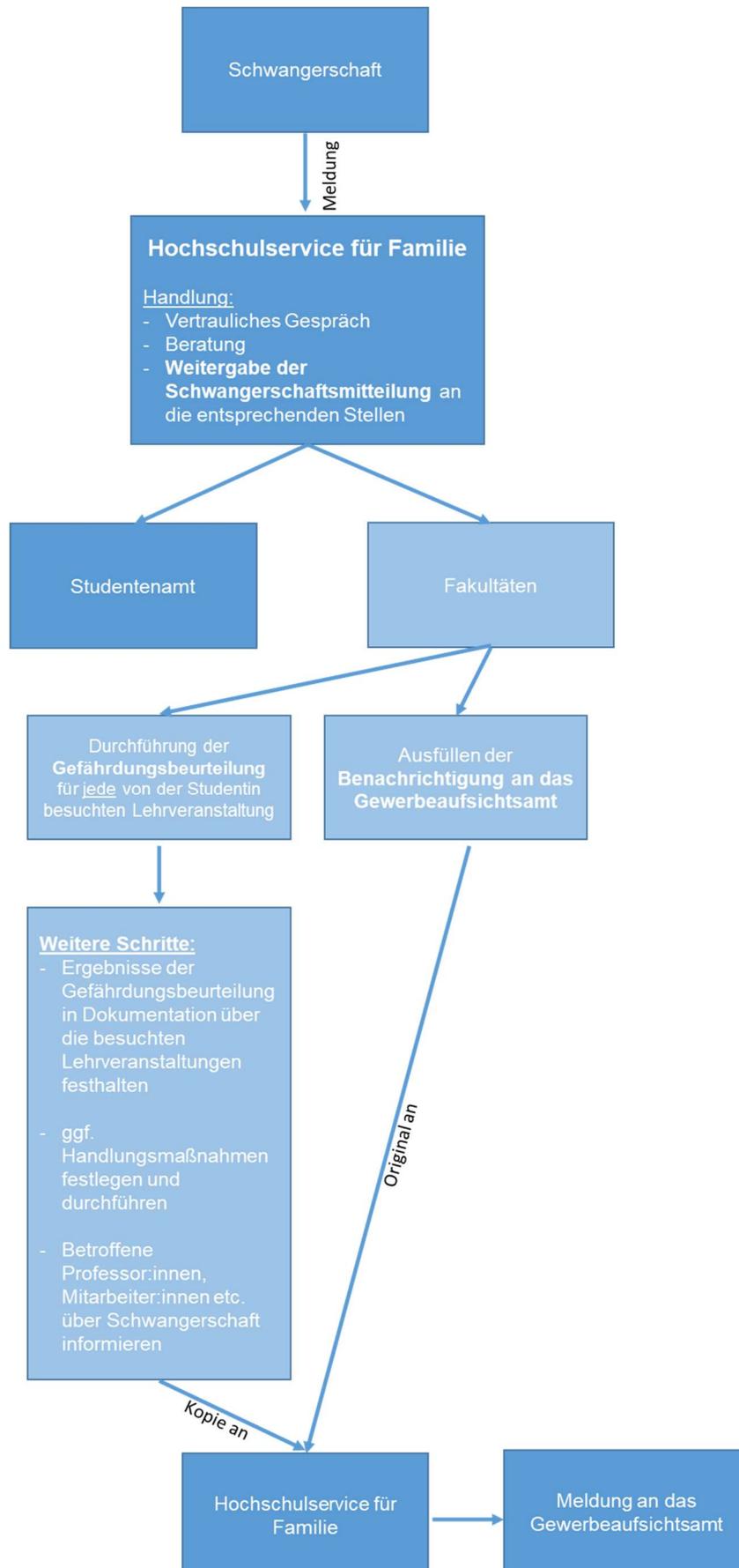
- Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen (siehe: Anlage 1). Der Zeitrahmen der Dokumentation beginnt mit der Meldung der Schwangerschaft und endet 8 Wochen nach der Geburt.
- Datenschutzinformationen zur Offenlegung persönlicher Daten und Datenschutzerklärung
- Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen (siehe: Anlage 4). Hinweis: dieses Formular ist nur im Falle von studienrelevanten Leistungen während der Mutterschutzfristen auszufüllen (vgl.: Abschnitt 4.4.1).

### 2.2.2 Fakultäten

- Die Fakultät (konkret: die für Schwangere zuständige Ansprechperson)
  - führt mit der schwangeren Studentin ein **Gespräch über den weiteren Studienverlauf** und ggf. über eine Anpassung des Studienplans.
  - führt mithilfe der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen der Studentin (siehe: Anlage 1) mit den bereits vorliegenden anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilungen aktuelle, konkrete, personenbezogene **Gefährdungsbeurteilungen** (vgl. Kapitel 3) durch.
  - **informiert** intern alle betroffenen Professor:innen und Mitarbeiter:innen.
  - sendet alle notwendigen Dokumente in Kopie bzw. Original an den Hochschulservice für Familie zurück.

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

Abbildung 1: Ablauf nach Schwangerschaftsmitteilung



# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## 3 Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule / Fakultät

- Die Fakultät führt mithilfe der Übersicht der Lehrveranstaltungen der Studentin (siehe: Anlage 1) für **jede** aufgeführte Lehrveranstaltung mit der bereits in den Fakultäten vorliegenden anlassunabhängigen **Gefährdungsbeurteilung** (siehe: Anlage 2) (Vorlage zu finden im Intranet unter: Arbeitssicherheit und Notfallmanagement / Mutterschutz / 2021-Vorlage-Gefährdungsbeurteilung-MuSchG-HS-Augsburg.docx (siehe: <https://www.hs-augsburg.de/Arbeitssicherheit-und-Notfallmanagement.page>)) eine aktuelle, konkrete und personenbezogene Gefährdungsbeurteilung durch.

**ACHTUNG:** Die vorliegenden für jeden Raum ausgefüllten anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilungen müssen regelmäßig von den dafür verantwortlichen Personen überprüft / aktualisiert werden.

- Aus den vorgenommenen Dokumentationen wird ersichtlich,
  - ob gesundheitsgefährdende Belastungen nach dem Mutterschutzgesetz bestehen,
  - ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder
  - der Ausgleich von entstehenden Nachteilen erforderlich ist.
- Daraus folgende Handlungsmaßnahmen könnten sein:
  - Entfernung der Gefahrenstelle
  - Änderung des Studienplans der Studentin (z.B. Verschiebung von Labortätigkeiten auf ein anderes Semester)
  - Durchführung von Ersatzleistungen seitens der Studentin (z.B. statt Labortätigkeiten muss die Studentin eine Hausarbeit verfassen)
  - Aussprache eines Tätigkeitsverbots bei unveränderbaren Gefährdungen und keiner Möglichkeit des Ausgleichs.

Bevor ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sollen jedoch alle anderen Mittel ausgeschöpft sein (§9 und 10 MuSchG).

- Die Fakultät
  - geht gemeinsam mit der Studentin die Ergebnisse aller Gefährdungsbeurteilungen durch und bespricht diese (§14 MuSchG).
  - dokumentiert die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen in der Übersicht über die Lehrveranstaltungen (siehe: Anlage 1).
  - informiert alle betroffenen Professor:innen und Mitarbeiter:innen von der Schwangerschaft und den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.
  - veranlasst ggf. die Beseitigungen / Änderungen einer evtl. vorhandenen Gefahrenstelle.
  - bietet der Studentin bei einer unverantwortbaren Gefährdung eine Ersatzleistung an.
- Die Fakultät füllt zusätzlich das **Formular des Gewerbeaufsichtsamts** (siehe: Anlage 3) aus. Dieses Dokument gilt als Nachweis für das Gewerbeaufsichtsamt und stellt sicher, dass für alle besuchten Lehrveranstaltungen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden ist.

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

- An den Hochschulservice für Familie werden zurückgesandt:
  - in Kopie: die Gefährdungsbeurteilungen je Raum
  - in Kopie: die (ausgefüllte) Übersicht über die Lehrveranstaltungen
  - im Original: das Formular des Gewerbeaufsichtsamts

### 3.1 Sonderregelung: Exkursion

- Vor der Durchführung einer Exkursion muss eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung eigenständig durchgeführt werden (verwendet wird hierzu Anlage 2, hierzu gibt es jedoch keine vorab ausgefüllte Vorlage).
- Sollte die Exkursion in einem Betrieb stattfinden, muss dieser vorher kontaktiert und die Mitnahme einer schwangeren Studentin hinsichtlich möglicher Gefährdungen innerhalb des Betriebs besprochen werden.

Das Gespräch mit der Studentin, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung als auch die ausgefüllte Benachrichtigung an das Gewerbeaufsichtsamt sollte möglichst **spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Schwangerschaft vorliegen**.

Fragen zum Thema Gefährdungsbeurteilung beantworten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Hochschule Augsburg.

Weitere Informationen zum Thema Mutterschutz und alle Dokumente sind auf der Seite des Hochschulservice für Familie zu finden:

<https://www.hs-augsburg.de/Hochschulservice-fuer-Familie/Studierende-mit-Kind.html>

## 4 Weitere Regelungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

### 4.1 Relatives Prüfungsverbot

#### 4.1.1 Allgemeine rechtliche Regelungen

- **Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen** besteht für Studentinnen ein **relatives Prüfungsverbot**, d.h., dass sie per Mutterschutzbestimmungen nicht an Prüfungen (oder anderen studienrelevanten Leistungen) teilnehmen dürfen, sofern sie keine Verzichtserklärung auf die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen abgeben haben (§3 MuSchG).
- Für Prüfungstermine, die **nicht innerhalb der Mutterschutzfrist** liegen, gelten die allgemeinen Vorschriften.
- **Verzichtserklärung / Widerruf**
  - Studentinnen **können nur dann während der Mutterschutzfristen an Prüfungen oder anderen studienrelevanten Leistungen teilnehmen, wenn sie dies vorher ausdrücklich schriftlich in einer Verzichtserklärung** (siehe: Anlage 4 Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen) **erklärt haben**. Die Erklärung kann formlos widerrufen werden (§3 Abs. 3 MuSchG). Ein

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

Widerruf der Verzichtserklärung gegenüber der Hochschule ist nur bis spätestens Ende der Prüfung möglich, nicht rückwirkend!

- Die Verzichtserklärung muss **vor Antritt jeder Prüfung** (oder anderer studienrelevanter Leistungsnachweise) bei der zuständigen Prüfungsaufsicht abgegeben werden.
- Das Original der Verzichtserklärung plus einer Kopie des Prüfungsprotokolls wird an die jeweilige Ansprechperson im Studentenamt gesendet.
- Eine Kopie der Verzichtserklärung wird an den Hochschulservice für Familie gesendet.

### Mutterschutzfristen

- Lauten in der Regel 6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Geburt.
- Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist **nach** der Geburt auf 12 Wochen.
- Bei Frühgeburten verlängert sich die Frist **nach** der Geburt ebenfalls auf 12 Wochen.
- Mütter von Kindern mit Behinderung können auf Antrag 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt erhalten.
- Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat (§3 Abs. 2). D.h. die Zeit des Mutterschutzes bleibt gleich.

- **Fristverlängerung bei Prüfungen**

Die Studentin ist verpflichtet, ungeachtet der erklärten Verzichtserklärung, etwaige Fristverlängerungen beim Amt für Studienangelegenheiten zu beantragen.

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

### 4.1.2 Prüfungsregelungen in der Praxis

Abbildung 2: Prüfungsregelungen während der Mutterschutzfristen

Studentin befindet sich im Mutterschutz	
Studentin will trotz Mutterschutz Prüfungsleistungen erbringen	Studentin will die Mutterschutzfrist wahrnehmen und KEINE Prüfungsleistung erbringen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Prüfungsanmeldung erfolgt ganz normal innerhalb der Anmeldefrist.</li> <li><b>Vor Antritt der Prüfung</b> gibt die Studentin die ausgefüllte und unterschriebene <b>Verzichtserklärung</b> bei der Aufsicht ab.</li> <li>Es besteht vor jeder Prüfung die Möglichkeit, den <b>Verzicht auf Mutterschutzfrist mit einem formlosen Schreiben zu widerrufen.</b></li> <li>Sollte die <b>Prüfung aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden abgebrochen</b> werden, gelten dieselben Regeln wie bei einem Prüfungsrücktritt aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit. Das heißt: <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Grund des Prüfungsrücktritts muss durch ein <u>ärztliches Attest</u> bestätigt werden.</li> <li>Der <u>Rücktritt</u> muss unverzüglich, <u>also vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse</u> erfolgen.</li> </ul> </li> <li>Ein Rücktritt von der Prüfung <u>nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist prüfungsrechtlich unzulässig</u>, da dies ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. § 3 GG gegenüber der Kommilitonen darstellt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studentin <b>muss sich nicht zu Prüfungen anmelden</b> bzw. ist in diesem Fall der Nichtantritt zu Prüfungen (trotz vorheriger Anmeldung) unschädlich <b>AUSSER</b> es handelt sich um eine <u>fristgebundene Prüfung</u>, d.h. zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholungsprüfung</li> <li>Spätestens in diesem Semester anzutretende Grundlagen- und Orientierungsprüfungen</li> <li>Drohende Amts-Fünf wegen Überschreitung der Höchst-Studiendauer.</li> </ul> </li> <li>Handelt es sich um eine fristgebundene Prüfung, sollte sich die Studentin im Vorfeld eine <u>Fristverlängerung</u> durch die Prüfungskommission genehmigen lassen, ansonsten droht eine automatische Amts-Fünf.</li> <li>Eine vergebene Amts-Fünf kann im Widerspruchsverfahren aufgrund einer vorliegenden, nachweisbaren Mutterschutzfrist annulliert werden. (Eindeutig empfohlen ist jedoch die vorherige Beantragung der Fristverlängerung.)</li> </ul>
Die Ansprechpersonen des <b>Prüfungsamts</b> beraten in Fragen zu Prüfungsregelungen und ob es sich bei bestimmten Prüfungen um fristgebundene Prüfungen handelt.	

Quelle: Hochschulservice für Familie

# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

---

## 4.2 Tätigkeitsverbote

### 4.2.1 Verbot der Mehrarbeit

- Bei den Ausbildungszeiten gelten die Regelungen: Beschäftigung nicht mehr als 8 1/2 Stunden täglich bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (unter 18 Jahre: 8 Stunden bzw. 80 Stunden)
- Nach Beendigung der täglichen Studien-, Arbeitszeit muss der schwangeren und stillenden Studentin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden (§4 Abs. 2 MuSchG).

### 4.2.2 Verbot der Nacharbeit

- Grundsätzlich darf die Hochschule eine schwangere oder stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (§ 5 MuSchG)
- **Eine Ausnahme gilt zwischen 20 und 22 Uhr** (§5 Absatz 2 MuSchG): die Hochschule darf die Studentin tätig werden lassen, wenn
  - die Studentin sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat,
  - die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
  - eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.
- Ausbildungszeiten **nach 22 Uhr** sind nur möglich, wenn die
  - die Studentin sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat,
  - die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
  - eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist,
  - die zuständige Aufsichtsbehörde die Ausbildungszeit bewilligt hat.
- Die Verzichtserklärung des Verbots von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Studentin bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozent:in abzugeben.
- Ein formloser Widerruf der Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit, aber nur für die Zukunft, möglich (§5, Absatz 2, Satz 3) und bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozent:in abzugeben.

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

### 4.2.3 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

- Es besteht ein **Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen** (§6 MuSchG). Der Besuch der Ausbildungsstätte an Sonn- und Feiertagen ist aber möglich,
  - wenn sich die Studentin ausdrücklich formlos schriftlich dazu bereit erklärt,
  - die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
  - keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht,
  - der Studentin im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird.
- Die Verzichtserklärung des Verbots von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Studentin bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozent:in abzugeben.
- Ein formloser Widerruf der Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit, aber nur für die Zukunft, möglich (§5, Absatz 2, Satz 3) und bei der / dem jeweils zuständigen Professor:in / Dozent:in abzugeben.

**HINWEIS:** Das Formular der Verzichtserklärung ist in den Unterlagen zu finden, die die Studentin im Zuge der Schwangerschaftsmitteilung erhält.

**HINWEIS:** Bibliotheksbesuche, Lerngruppen etc. sind von den oben genannten Regelungen ausgeschlossen.

**ACHTUNG:** Die **Anmeldung** zu Wochenendseminaren o.ä. gelten als Verzichtserklärung der Verbote der Nacht, Sonn- und Feiertagsarbeit. Dies sollte der Studentin ausdrücklich mitgeteilt werden.

## 5 Freistellungen

- Studentinnen können sich für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freistellen lassen.
- Auch für die Stillzeit während der ersten 12 Monate nach der Entbindung ist die Studentin auf Verlangen für die erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal eine Stunde täglich (§7 MuSchG) (vgl.: Kapitel 6).

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

---

### 6 Regelungen hinsichtlich stillender Studentinnen

- Nimmt die Studentin ihr Studium wieder auf während sie noch stillt, fällt sie und ihr Kind ebenfalls unter besonderen Schutz.
- Hierzu ist die Studentin allerdings gehalten, der Hochschule mitzuteilen, dass sie stillt.
- Nach Meldung muss
  - die Hochschule der Studentin ein Gespräch über weitere Anpassungen der Ausbildungsbedingungen anbieten,
  - eine anlassbezogene (stillbezogene) Gefährdungsbeurteilung erfolgen,
  - die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen der Studentin mitgeteilt werden.
- Für erforderliche, ärztliche Untersuchungen ist die Studentin (sofern nicht anderweitig regelbar) von Vorlesungen etc. freizustellen.
- **Gesetzlich geregelte Freistellung zum Zwecke des Stillens sind (§7 MuSchG):**
  - mindestens 2x täglich 30min oder 1x täglich 60min
  - 2x täglich 45min bei einer Ausbildungszeit von mehr als 8 Stunde.
  - 1x täglich 90min sollten keine Stillmöglichkeit in der Nähe der Ausbildungsstätte vorhanden sein.
- Ggf. anfallende Prüfungen müssen – sofern keine anderen Regelungen gefunden werden können – um die entsprechenden Stillpausen verlängert werden.
- Stillzeiten in den Vorlesungen werden individuell, unter Absprache mit dem / der Dozenten:in, getroffen.
- Der bei Schwangerschaft **geltende Gesundheitsschutz** ist ebenfalls bei stillenden Müttern **anzuwenden** (d.h. Vermeidung von unverantwortbaren Gefährdungen).
  - **Ausnahme:** Tätigkeiten mit körperlicher Belastung oder mechanischer Einwirkung sind bei stillenden Müttern nicht untersagt.
- Auch bei stillenden Studentinnen kann ein hochschulisches, ärztliches oder behördliches Ausbildungsverbot ausgesprochen werden (bei Vorliegen einer unverantwortbaren Gefährdung).

# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

---

## 7 Wichtige Ansprechpartner an der Hochschule Augsburg

### 7.1 Wichtige Kontakte im Zuge der Schwangerschaftsmitteilung

#### 7.1.1 Meldung der Schwangerschaft

##### **Hochschulservice für Familie**

Telefon: 0821 5586 -3101

Mail: [hochschulservice-familie@hs-augsburg.de](mailto:hochschulservice-familie@hs-augsburg.de)

Web: <https://www.hs-augsburg.de/Hochschulservice-fuer-Familie.html>

#### 7.1.2 Ansprechperson in den jeweiligen Fakultäten

**AGN:** Frau Diane Walker-Schuster

**W:** Frau Prof. Dr. Alexandra Coenenberg

**I:** Herr Prof. Dr. Jürgen Scholz

**M+VT:** Herr Prof. Dr.-Ing. Joachim Voßiek

**A+B:** Frau Sabine Walke

**G:** Frau Gvantsa Langer

**E:** Frau Prof. Dr. Claudia Meitinger (Mechatronik)

Herr Prof. Dr.-Ing. Peter Kopystynski (Ulster)

Herr Prof. Dr.-Ing. Michael Finkel ( )

Herr Prof. Dr.-Ing. Reinhard Stolle (Mapr)

Frau Prof. Dr. rer. nat. Helia Hollmann (Master Industr. Sicherheit)

### 7.2 Wichtige Kontakte zu verschiedenen Themen

#### 7.2.1 Fragen rund ums Studium

##### **Fragen zu Prüfungen**

Prüfungsamt

Gebäude A (1. OG)

Web: <https://www.hs-augsburg.de/Pruefungsamt.html>

Die Ansprechpartner:innen sind nach Studiengängen unterteilt. Kontaktieren Sie bei Fragen zu Prüfungen bitte die jeweilige Ansprechperson im Prüfungsamt.

## Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

---

### Organisatorische Fragen rund um das Studium (mit Kind)

Studentenamt

Gebäude A (1.OG)

Telefon: 0821 5586 – 3950

Mail: [studienangelegenheiten@hs-augsburg.de](mailto:studienangelegenheiten@hs-augsburg.de)

Web: <https://www.hs-augsburg.de/Studentenamt.html>

Bei speziellen Fragen zu Ihrem Studiengang, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechperson im Studentenamt. Eine Liste der Ansprechpersonen finden Sie auf der Website des Studentenamts.

### Fragen rund um Ihren Studiengang

Zentrale Studienberatung

Gebäude B, Raum 2.08

Mail: [studienberatung@hs-augsburg.de](mailto:studienberatung@hs-augsburg.de)

Web: <https://www.hs-augsburg.de/Orientierung/Zentrale-Studienberatung.html>

Sekretariate der jeweiligen Fakultät

### Beratungsstelle des Studentenwerks Augsburg „b!st“

Bei sozialen, rechtlichen oder psychologischen Problemen bietet das „b!st“ fachkundige Beratung und Hilfestellung an.

B!st – Beratung im Studentenwerk

Am Silbermannpark 1a

Silbermann-Villa, 2. OG

86161 Augsburg

Telefon: 0821 6504 – 240

Mail: [bist@studentenwerk-augsburg.de](mailto:bist@studentenwerk-augsburg.de)

Web: <https://studentenwerk-augsburg.de/beratung/>

### 7.2.2 Fragen zur Kinderbetreuung

#### Hochschulnahe Kinderkrippe „Kindernest e.V.“

Telefon: 0821 312590

Mail: [info@kindernest-augsburg.org](mailto:info@kindernest-augsburg.org)

Web: <https://www.kindernest-augsburg.de/Elterninitiative+Kindernest+e.V./Gruppen/Hochschule>

# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## 8 Anlagen

### Anlage 1: Dokumentation der besuchten Lehrveranstaltungen (Auszug)

Hochschule  
Augsburg University of  
Applied Sciences  
Hochschulservice  
für Familie

### Dokumentation der besuchten Lehrveranstaltungen

---

#### 1. Daten der Studentin

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Fakultät / Studiengang:

Matrikelnummer:

(vgl.) Geburtsdatum Kind

Mutterschutzfrist: vom  bis

#### 2. Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung 1:				Raum:
Verantwortlicher in diesem Bereich	Vorliegende anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung (liegt bei den Fakultäten vor)	Gespräch mit Studentin	Maßnahmen	Umsetzung Maßnahmen
Name, Vorname	liegt vor: ja/nein, Datum	durchgeführt: ja/nein, Datum	erforderlich: ja/nein, Art der Maßnahme	Verantwortlicher (Name, Vorname)
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahme:	

# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## Anlage 2: Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz“ (Titelseite)

**Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung**  
**-Mutterschutz-**  
nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz  
unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in  
Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

**Hochschule Augsburg**  
**An der Hochschule 1**  
**86161 Augsburg**



**Fakultät / Bereich / Abteilung:**

**durchgeführt von:**

**am:**

**Bezeichnung des Arbeitsplatzes/Praktika/Tätigkeiten:**

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz:

Arbeitgeber müssen nach dem MuSchG eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und zwar entsprechend den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für jede Tätigkeit - aber nicht für jeden Arbeitsplatz- unabhängig davon, ob sie von einem Mann oder einer Frau ausgeübt wird. Allerdings hat der Gesetzgeber von einer Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen in einem zweiten Schritt abgesehen. Nach der Mitteilung der Schwangerschaft ist der Arbeitgeber nunmehr lediglich verpflichtet, die in der abstrakten Gefährdungsbeurteilung als erforderlich festgelegten Maßnahmen zu ergreifen und der Schwangeren ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz anzubieten, aus dem jedoch keine weiteren Verpflichtungen folgen (§10 Abs.2 MuSchG).

Mit dem Wegfall der konkretisierenden Gefährdungsbeurteilung entfällt auch das bisher vorgesehene Beschäftigungsverbot, das diese begleiten sollte. Ein solches besteht nur bis erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt und ergriffen wurden, falls 1Seite 1 von 6

solche im Rahmen der abstrakten Gefährdungsbeurteilung als erforderlich erkannt wurden (§10 Abs. 3 MuSchG). Die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und geänderten Gegebenheiten anzupassen, wenn dies erforderlich ist. Das entspricht §3 Abs. 1 Satz 2 ArbStG. Hat die abstrakte Gefährdungsbeurteilung keine unverantwortbare Gefährdung ergeben, kann die Frau weiterbeschäftigt werden. Ein Beschäftigungsverbot greift nur ein, soweit die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht unverzüglich durchgeführt werden (§10 Abs. 3 MuSchG).



# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## Anlage 3: Benachrichtigung Gewerbeaufsichtsamt (Titelseite)

Regierung von Schwaben  
Gewerbeaufsichtsamt  
Postfach  
86136 Augsburg

### Benachrichtigung über eine schwangere oder stillende Frau, die im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung an verpflichtend vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt oder ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolviert

#### Hinweise:

- Zur Beantwortung der Fragen ab Nr. 3 sind Sie aufgrund § 27 Abs. 3 MuSchG verpflichtet, wenn Sie hierzu besondere Aufforderung erhalten haben.
- Im Rahmen der Mitteilung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG ist die Beantwortung der Fragen ab Nr. 3 freiwillig. Die Beantwortung erspart zusätzliche Rückfragen.
- Wurde die Behörde bereits über die Schwangerschaft der Frau informiert, ist eine Benachrichtigung, dass sie stillt nicht erforderlich

#### 1. Schulische oder hochschulische Ausbildungsstelle/Praktikumsstelle

Name			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bei der Ausbildungsstelle/Praktikumsstelle			
Name		Vorname	
Funktion			
Telefon	Fax	E-Mail	

#### 2. Angaben zur geschützten Schülerin/Studentin aufgrund § 27 Abs. 1 MuSchG

- schwanger  
 stillend

Name	Vorname	Geburtsdatum
voraussichtlicher Entbindungstermin		

# Das Mutterschutzgesetz und Regularien an der HSA

## Anlage 4: Verzichtserklärung Mutterschutzfristen

Hochschule  
Augsburg University of  
Applied Sciences  
Hochschulservice  
für Familie

### Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen

**!** Diese Verzichtserklärung ist vor jeder studienrelevanten Leistung, die in die Mutterschutzfristen fällt, bei der entsprechenden Ansprechperson (z.B. Professor:in, Aufsicht etc.) abzugeben!

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Fakultät / Studiengang:

Matrikelnummer:

(vgl.) Geburtsdatum Kind

Mutterschutzfrist: vom  bis

Hiermit verzichte ich freiwillig auf die Inanspruchnahme meiner Mutterschutzfrist nach §3 MuSchG und erbringe studienrelevante Leistungen (beinhaltet Prüfungen).

Ich erkläre weiterhin, dass ich die studienrelevanten Leistungen **nicht** mit der Begründung **anfechten** werde, dass ich einzelne Leistungen während der Schutzfrist erbracht habe.

Die Erklärung kann formlos widerrufen werden (§3 Abs. 3 MuSchG).  
Ein Widerruf der Verzichtserklärung gegenüber der Hochschule ist nur bis spätestens Ende der Prüfung möglich, nicht rückwirkend!

**Erklärung:**  
Ich habe die oben aufgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen und erkläre ausdrücklich, dass ich auch während der gesetzlichen Mutterschutzfristen an

- einer studienrelevanten Lehrveranstaltung (mit oder ohne Anwesenheitspflicht) der Hochschule Augsburg, z.B.
  - Vorlesung
  - Exkursion
  - praktische Labor- bzw. Werkstatttätigkeit, Workshops etc.
  - Veranstaltung am Wochenende oder am Abend (zwischen 20 und 6 Uhr (vgl. §5 MuSchG))
- einer Prüfung
- sonstiges (bitte angeben):

teilnehmen möchte.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Unterschrift Studentin

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Unterschrift Ansprechperson

Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen (Stand: 08/2021) Seite 1 von 1